



Allgemeine Geschäftsbedingung

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen, welche der Kunde mit der Firma **DE MARTIN Bettenservice Matratzen – Reinigung & Hygiene** eingeht. Der Kunde erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbeziehung verbindlich an, sobald er von der Firma **DE MARTIN Bettenservice Matratzen – Reinigung & Hygiene** eine Offerte, Auftragsbestätigung oder einen Servicevertrag erhält bzw. einen Auftrag zur Reinigung aufgibt. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich vereinbart worden sind.

Gültigkeit und Auslegung von Offerten:

Die Offerten der Firma **DE MARTIN Bettenservice Matratzen – Reinigung & Hygiene** sind drei Monate ab Ausstellung gültig, sofern in der Offerte nichts anderes aufgeführt ist. In der Offerte genannte Preise gelten nur im Zusammenhang mit der offerierten Menge. Eine Änderung der Menge hat eine Änderung der Preise zur Folge.

Gültigkeit und Auslegung von Auftragsbestätigung / Servicevertrag:

Die Auftragsbestätigung / Servicevertrag der Firma **DE MARTIN Bettenservice Matratzen – Reinigung & Hygiene** beinhalten die Menge der zu reinigenden Matratzen, der Einzel-/ Gesamtpreis, das Reinigungsdatum und alle Details die in der Auftragsbestätigung vereinbart wurden. Diese sind für beide Vertragsparteien rechtsgültig.

Erfüllungsort:

Allgemeiner Erfüllungsort ist der Sitz/Ort des Hotels in dem die Reinigung erfolgt.

Erfüllung der Reinigungsleistung:

Die Reinigung erfolgt an den Tagen, die nach Absprache der Vertragspartner in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

In Rechnung gestellt werden die effektiv gereinigten Matratzen nach Anzahl und Grössen. Der Kunde ist für die ordnungs-gemässe Bereitstellung der zu reinigenden Betten verantwortlich (abgezogene Betten, falls dies nicht der Fall ist, wird das abziehen der Bettwäsche mit CHF 3.00 verrechnet). Der Hotelier erhält von uns ein Reinigungszertifikat und ein Service-Heft.

Erfüllung der Reinigungsleistung im Zusammenhang mit dem Servicevertrag:

Die Reinigung erfolgt auf Absprache mit dem Hotel gemäss Vertragsbedingungen einmal resp. alle zwei Jahr und muss im Vertrag schriftlich festgehalten sein.

Bei nicht zustande kommen der Reinigungsleistung durch die Firma **DE MARTIN Bettenservice Matratzen – Reinigung & Hygiene** muss sie eine Ersatzfirma organisieren und beauftragen.

Eine nicht zustande kommende Reinigungsleistung durch den Hotelier gilt nur im Falle eines Brandes, eines Wasserschaden oder höhere Gewalt aus denen bauliche Massnahmen resultieren.

Wenn Matratzen nach der Abnützungszeit nicht mehr gereinigt werden, sondern ersetzt werden, muss der Hotelier das frühzeitig der Firma **DE MARTIN Bettenservice Matratzen – Reinigung & Hygiene** mitteilen, mindestens 3 Monate im Voraus. Ansonsten wird eine Entschädigung von 10% des Leistungsumfanges fällig. Der Vertrag läuft stillschweigend weiter.

Mit der Reinigung werden Risse oder Löcher im Oberstoff während der Reinigungszeit repariert (sofern diese unsere Machbarkeit nicht übersteigt). Wir erstellen mit jeder Reinigung einen Rapport, der den aktuellen Zustand (Flecken, defekte etc.) der Matratzen aufzeigt. Diese wird mit der Rechnung abgegeben. Es ist dem Hotelier selber überlassen, was er mit diesem Rapport macht. Zudem erhält der Hotelier von uns ein Reinigungszertifikat und ein Service-Heft das zur Klassifizierung dient.

Kündigung:

Kündigungsfrist 3 Monate im Voraus

Zahlungskonditionen:

Für Geschäftskunden sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Ausstellung zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Skontoabzüge sind nicht zulässig.

Anwendbares Recht:

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist das Schweizerische Recht anwendbar.